



Aktualisierung

Interne Dienste und Kreistag
Az.: 32-102420
Datum: 27.10.2004
Sachbearbeiter/in: Schülke, Alexandra

Vorlagenart	Vorlagennummer
Antrag	2004/232
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Antrag der Fraktionen CDU und Unabhängige vom 23.10.2004 (Eingang: 26.10.2004);
Änderung der Entschädigungssatzung

Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	15.11.2004	Kreisausschuss
Ö	17.12.2004	Kreistag

Abzeichnung:

Landrat	Organisationseinheit
---------	----------------------

Beschlussvorschlag:

Die Fraktionen CDU und Unabhängige beantragen, die Entschädigungssatzung des Landkreises dahingehend zu ergänzen, dass Rentner und Pensionäre keinen Verdienstausschlag geltend machen können.

Begründung:

„In diesen Tagen hat ein Mitglied des Lüneburger Kreistages dafür gesorgt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit der vielen Vertreter in den Räten und Kreistagen Schaden genommen hat. Durch diese Regelung soll klar gestellt werden, dass Kreistagsabgeordnete nicht noch auf Kosten des Landkreises klagen können.“

Ergänzung vom 14.12.2004:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellen folgenden Ergänzungsantrag:

1. Die Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg wird dahingehend ergänzt, dass Abgeordnete, die über ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen verfügen, keinen Pauschalstundensatz zur Haushaltsführung geltend machen können.

Begründung:

Durch die Zahlung dieses Pauschalstundensatzes soll die Position der "Nur"-Hausfrau bzw. des "Nur"-Hausmannes gestärkt und die Arbeit anerkannt werden. Gleichzeitig soll jedoch ausgeschlossen werden, dass Kreistagsabgeordnete mit eigenem Einkommen (z.B. aus Pensionen, Renten, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Halbtagsstätigkeiten usw.), diesen Pauschalstundensatz für sich in Anspruch nehmen können.

Weitere Begründung bei Bedarf mündlich.

2. Die gesetzgebenden Organe des Landes Niedersachsen werden aufgefordert, die Regelung des Pauschalstundensatzes für Abgeordnete, die ausschließlich einen Haushalt führen, (NLO § 35 (5) Satz 5) im Sinne des Punkt 1 zu ändern.

Begründung:

Die NLO definiert nicht eindeutig, was die Aussage "wer ausschließlich einen Haushalt führt" bedeutet. Es fehlt die Abgrenzung zwischen der ausschließlichen Tätigkeit im Haushalt von Personen, die kein eigenes Einkommen haben, und der Tätigkeit im Haushalt von Personen, die Einkünfte aus anderen Quellen (zusätzliche Berufstätigkeit, Studium, Rente, Pension, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen, und die Bewertung dieser Fälle hinsichtlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes, da ja in keinem der Fälle ein Verdienstaufschlag besteht. Eine deutliche landesgesetzgeberische Regelung würde zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

Weitere Begründung bei Bedarf mündlich.